

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Werkvertragsrecht -

Mängel des Werks	
Sachmangel; § 633 II BGB n.F. Das Werk hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit. Falls nichts vereinbart wurde, ist die nach dem Vertrag vorausgesetzte sonst die gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Das Werk muß dabei eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Als Mangel gilt auch: - Aliud-Herstellung - Herstellung Mindermenge	Rechtsmangel; § 633 III BGB n.F. Das Werk ist nicht frei von Rechten Dritter
Einheitliche Rechtsfolge; § 634 BGB n.F.	



Nacherfüllung; § 635 BGB n.F.
Ausnahme: Unverhältnismäßig hohe Kosten für den Unternehmer, § 635 III BGB n.F. Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, § 636 III BGB n.F.



Nach Fristsetzung und fruchtlosen Fristablauf verschiedene Möglichkeiten:
Ausnahme der Notwendigkeit einer Fristsetzung: - Mängel nicht behebbar - Unternehmer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung - Besondere Umstände, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches/Rücktritts rechtfertigen - Unternehmer bewirkt die Leistung nicht zu einem bestimmten vertraglichen Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Besteller vertraglich den Fortbestand des Leistungsinteresses an die Rechtszeitigkeit der Leistung gebunden hatte - Nacherfüllung wird durch Unternehmer wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert - Nacherfüllung ist dem Besteller unzumutbar - Nacherfüllung des Unternehmers ist fehlgeschlagen



Selbstvornahme §§ 634 Nr. 2, 637 BGB n.F.	Rücktritt §§ 634 Nr. 3, 636, 323 BGB n.F.	Minderung §§ 634 Nr.3, 638 BGB n.F. (statt Rücktritt)	Schadensersatz §§ 634 Nr. 4, 636 BGB , 280, 281 BGB n.F. (und/oder Rücktritt/Minderung)
---	---	--	--